

## **Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 05.05.2021 die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Stadt Ronnenberg unterhält und betreibt Kindertageseinrichtungen gem. § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gem. §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und § 2 KiTaG. Die Kindertageseinrichtungen können und sollen die Eltern / Personensorgeberechtigten bei ihrer selbstverantwortlichen Erziehungsaufgabe unterstützen. Die Pflichten und die Verantwortung der Erziehung durch die Eltern / Personensorgeberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Rahmenkonzeption des Trägers. Mit Annahme des Betreuungsplatzes wird, die auf Grundlage der Rahmenkonzeption des Trägers erstellte einrichtungseigene Konzeption durch die Personensorgeberechtigten akzeptiert.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen gliedern sich in
  1. Krippe für die Kinder ab der neunten Lebenswoche,
  2. Kindergarten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
  3. Hort für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres.
- (4) Im Kindergarten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch Kinder betreut, die im Rahmen der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt sind.
- (5) Als KiTa-Jahr gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

### § 2

#### Elternbegriff

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigt im Sinne des SGB VIII ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht. Ihnen stehen die Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes (längerfristig) anvertraut ist.

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden den Erfordernissen entsprechend festgesetzt. Grundsätzlich werden
  - Vormittagsbetreuung (4 Std.- 6 Std.)
  - Ganztagsbetreuung (8 Std.)
  - Nachmittagsbetreuung (4 Std.)

- sowie dem Bedarf angepasste Hortbetreuungszeiten angeboten.

Diese Betreuungszeiten können ggf. auch nach Festlegung durch die Stadt Ronnenberg kombiniert werden.

Für Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt eine Betreuung grundsätzlich ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

- (2) Ergänzend zu den Betreuungszeiten können Sonderöffnungsdienste eingerichtet werden. Ein Anspruch auf Einrichtung der Sonderöffnungsdienste und Teilnahme an diesen besteht grundsätzlich nicht. Darüber hinaus ist es dem Träger vorbehalten, die Notwendigkeit der Einrichtung und der Teilnahme an den Sonderöffnungsdiensten zu überprüfen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können in Anlehnung an die Sommerferien der Schulen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. Die Sommerschließzeit umfasst in der Regel drei Wochen.
- (4) Des Weiteren können die Kindertageseinrichtungen auf Grund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z.B. Streik, Fortbildungstage, Dienst- und Personalversammlung, Betriebsausflug, Hygienetag) geschlossen werden.
- (5) Sollte aufgrund von Personalengpässen die Aufsichtspflicht nicht aufrechterhalten werden können, ist die Einrichtungsleitung berechtigt, einzelne Betreuungszeiten zu reduzieren, Notgruppen einzurichten oder Gruppen bzw. die Einrichtung zu schließen.
- (6) Die Eltern werden in den Fällen der Absätze 3 bis 5 hierüber zeitnah unterrichtet.

#### § 4

##### Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch einen Anmeldevordruck.
- (2) Der Hauptanmeldezeitraum für das neue KiTa-Jahr ist von Oktober bis Dezember des Jahres, das dem genannten KiTa-Jahr vorausgeht.  
In den Fällen des § 1 Absatz 3 Nr. 1 ist eine Anmeldung frühestens mit der Geburt möglich.
- (3) Bei einem Wechsel der Betreuungsform (Krippe-KiGa, KiGa-Hort) ist unabhängig eines möglichen Verbleibs in derselben Einrichtung eine Anmeldung für die neue Betreuungsform abzugeben.

#### § 5

##### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten und 16. eines jeden Monats erfolgen. In begründeten Fällen, z.B. bei Krippenkindern oder Kindern mit besonderem Förderbedarf findet grundsätzlich eine „gestaffelte“ Aufnahme bzw. Eingewöhnungszeit statt.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Aufnahme in den Hort frühestens mit der Einschulung.
- (3) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ronnenberg haben.
- (4) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht grundsätzlich nicht. Jedoch haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII, dem nach den Platzkapazitäten entsprochen werden soll.

- (5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, sind Kinder nach den vom Rat der Stadt Ronnenberg gesondert festgelegten Grundsätzen (Punktevergabesystem) aufzunehmen.
- (6) Aufnahmen in den Hort erfolgen grundsätzlich nicht, wenn Gebührenrückstände vorhanden sind. Besteht eine Ratenzahlung bzw. Stundungsvereinbarung über diese Rückstände und wird diese wie vereinbart bedient, ist eine Aufnahme in den Hort trotzdem grundsätzlich möglich.
- (7) Unabhängig von Absatz 5 behält sich die Stadt Ronnenberg weiterhin vor, im Hortbereich eine Dringlichkeitsprüfung vorzunehmen, um die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Hortplatzes überprüfen zu können. Sollte die Dringlichkeitsprüfung durchgeführt werden, endet die Betreuung der Bestandskinder im jeweiligen Hort automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kita-Jahres. Im Rahmen der dann gesondert vorzunehmenden Platzvergabe wird einzig die Berufstätigkeit bzw. eine gleichgestellte Tätigkeit berücksichtigt und künftige Erst- und Zweitklässler erhalten bei Punktgleichheit den Vorzug.
- (8) Ergeht 14 Tage nach Versand einer Platzzusage keine Rückmeldung an das Team Kinderbetreuung, gilt der zugesagte Platz als abgelehnt.
- (9) Die ersten sechs Monate nach der Neuaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung gelten als Probezeit.
- (10) In begründeten Fällen kann aus pädagogischen oder anderen Erwägungen die Probezeit verlängert werden. Bei einer Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungsform kann eine erneute Probezeit vereinbart werden.
- (11) Das Kind muss soweit gesund bzw. frei von ansteckenden Krankheiten sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Kindertageseinrichtungen erfordern. Ein aktueller Nachweis ist von den Eltern zu erbringen. Weitergehende Vorschriften, die Auswirkungen auf den Besuch der Kindertageseinrichtung haben, bleiben unberührt.

## § 6

### Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann zum 15. und Letzten eines jeden Monats erfolgen.
- (2) Sie erfolgt schriftlich durch einen Abmeldevordruck und soll grundsätzlich einen Monat vor dem Ausscheiden vorgenommen werden.
- (3) Die Betreuung in der jeweiligen Betreuungsform endet automatisch spätestens am 31.07. des KiTa-Jahres, in dem
  - das Krippenkind das dritte Lebensjahr vollendet,
  - das Kindergartenkind schulpflichtig wird oder
  - das Hortkind die vierte Grundschulklasse erfolgreich beendet.
 Für Kindergartenkinder kann je nach Zeitraum der Sommerferien eine Ausnahme erfolgen.

## § 7

### Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind kann von dem Besuch der Kindertageseinrichtung von Amts wegen abgemeldet werden,
  1. wenn es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
  2. wenn sich die Eltern mit der Zahlung von mehr als 1/6 der Jahresgebühr oder -entgelte im Verzug befinden und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde,

3. wenn die Leitung der Kindertageseinrichtung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind noch nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertageseinrichtung zu bewältigen oder besondere Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Ebenso kann eine Abmeldung erfolgen, wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
  4. wenn die Erfordernisse des Infektionsschutzgesetzes nicht eingehalten bzw. gegeben sind.
  5. wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Ronnenberg hat. Es sei denn, dass die örtlich zuständige Kommune (gemäß § 86 SGB VIII) sich vorab gemäß § 89 ff. SGB VIII oder auf Grundlage der Vereinbarung zur Inanspruchnahme eines Platzes außerhalb der Wohnortkommune zur Kostenerstattung bereit erklärt hat.
  6. wenn falsche Angaben bei der Anmeldung eines Hortplatzes gemacht wurden und somit ein Hortplatz erlangt wurde, der dem Kind nach dem Punktevergabesystem nicht zusteht.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Abmeldungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung.
  - (3) Der Ausschluss erfolgt durch einen Bescheid.
  - (4) Stellt sich ein Ausschlussgrund erst heraus, während das Kind bereits die Kindertageseinrichtung besucht, so kann das Betreuungsverhältnis zum 15. bzw. Ende des laufenden Monats gekündigt werden.

## § 8

### Krankheit, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Kinder oder die Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit (gemäß der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes; § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG); u.a. Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Röteln) erkrankt oder von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis eine Ansteckung ausgeschlossen werden kann. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung ist im Zweifel eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, die den weiteren Besuch zulässt.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, in Fällen nach Absatz 1 unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu benachrichtigen.
- (3) In allen anderen Abwesenheitsfällen (z.B. Urlaub) ist die Leitung der Kindertageseinrichtung ebenfalls vorher rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Wird bereits bei der Übergabe an die pädagogischen Fachkräfte festgestellt, dass das Kind erkrankt ist, sind die Eltern verpflichtet, es wieder mitzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung sind berechtigt, die Annahme des Kindes in einem solchen Fall zu verweigern.
- (5) Wird bei einem Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch die pädagogischen Fachkräfte eine Erkrankung festgestellt, werden die Eltern benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen oder von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen.
- (6) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zustimmen, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes oder einer sonstigen medizinischen Fachkraft erforderlich.

## § 9

### Aufsichtspflicht / Kinderschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich mit der Übergabe der Eltern an das pädagogische Personal vom Beginn bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Eltern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen, entsprechende Gespräche mit den Beteiligten zu führen, hierzu zählt auch die Einbindung der Kinderschutzfachkraft, und im begründeten Verdachtsfall nach beratender Einschätzung der Kinderschutzfachkraft das Jugendamt zu informieren. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahren zu ihrem Wohl zu schützen und jedem Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern nachzugehen.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit rechtzeitig wieder abzuholen.
- (2) Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf und eine optimale pädagogische Förderung in den Kindertageseinrichtungen, sollen die Kinder zu den angegebenen Betreuungszeiten anwesend sein.
- (3) Werden Kinder wiederholt nach Ende ihrer individuellen Betreuungszeit nicht abgeholt, ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, die Abholung durch die Polizei oder das Jugendamt zu veranlassen.
- (4) Wird der Betreuungsumfang regelmäßig nicht ausgenutzt, behält sich die Stadt Ronnenberg vor, den Betreuungsumfang entsprechend anzupassen.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

## § 11

### Haftungsausschluss

- (1) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Persönliche Dinge des Kindes sind zu kennzeichnen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Werden abholberechtigte Personen von den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen für nicht geeignet angesehen, so sind die pädagogischen Fachkräfte aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, die anvertrauten Kinder mitzugeben.
- (5) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertageseinrichtung.

## § 12

### Gebühren

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sind Gebühren bzw. Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu entrichten.

## § 13

### Grundsätze zur Elternmitarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist bei der Erziehung in einer Kindertageseinrichtung besonders wichtig. Die Kindertageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Damit der Auftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllt werden kann, ist die tätige Mitarbeit der Eltern Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch der Kindertageseinrichtung.

## § 14

### Elternvertretung

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, der Kindertageseinrichtung und dem Träger sollen Interessenvertretungen der Eltern gebildet werden.

- (1) Interessenvertretungen der Eltern sind:
  1. die/der Gruppensprecher/in
  2. der Einrichtungsbeirat als Vertretung der Gesamteinrichtung,
  3. der Stadt Elternbeirat.
- (2) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung. Die/Der Gruppensprecher/in soll die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen des Erfahrungs- und Meinungsaustausches bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen und die Zusammenarbeit unter den Eltern der Gruppe fördern. Die Gruppensprecher/innen bilden zusammen mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung den Einrichtungsbeirat entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Der Einrichtungsbeirat hat die Aufgabe, bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit seiner Einrichtung mitzuwirken sowie die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung, Träger und Elternhaus zu fördern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Allgemeine Fragen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung zu beraten und sich dafür einzusetzen, dass der Anspruch aller Kinder in der Einrichtung auf Erziehung und Bildung verwirklicht wird,
  - b) Anregungen und Empfehlungen der Eltern entgegenzunehmen und an die Kindertageseinrichtung und an den Träger heranzutragen und zu vertreten,
  - c) Die Eltern umfassend zu informieren,
  - d) Unterstützung der Kindertageseinrichtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder der Kinder sowie eigene Veranstaltungen zu planen und durchzuführen,
  - e) aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in zu wählen,
  - f) er ist berechtigt, aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Stadt Elternbeirat zu wählen.

- (4) Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe, bei der einrichtungsübergreifenden Erziehungs- und Bildungsarbeit aller Kindertageseinrichtungen mitzuwirken und die diesbezüglichen Interessen der Eltern gegenüber dem Träger wahrzunehmen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Allgemeine Fragen der Kinderbetreuung sowie Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtungen zu beraten und sich insbesondere beim Träger dafür einsetzen, dass der Anspruch alle Kinder in den Einrichtungen auf Betreuung, Erziehung und Bildung verwirklicht wird,
  - b) Anregungen und Empfehlungen der Eltern entgegennehmen und an den Träger heranzutragen,
  - c) die Einrichtungsbeiräte umfassend zu informieren,
  - d) sich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres zu konstituieren,
  - e) aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in zu wählen.
- (5) Der Träger informiert insbesondere bei
- a) Änderungen, Ausweitung und Einschränkung des Betriebes,
  - b) Abweichungen von den festgelegten Öffnungszeiten,
  - c) wichtigen organisatorischen Fragen und baulichen Maßnahmen,
  - d) Veränderungen in der Trägerschaft.
- (6) Der Träger beteiligt bei Veränderung der pädagogischen Rahmenkonzeption.

## § 15

### Durchführung der Wahlen

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung lädt unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Eltern schriftlich zur Wahl der Gruppensprecher/innen ein. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Ende der Sommerschließzeit.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besucht. Die Wahlperiode beläuft sich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Eltern, die bei dem Träger der Kindertageseinrichtung beschäftigt sind, haben grundsätzlich nur aktives Wahlrecht. Ausnahmen können vom Träger zugelassen werden.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (4) Für jedes Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Eine andere Form der Wahl ist möglich, wenn alle Anwesenden einverstanden sind. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben.
- (6) Zur Wahl der/des Stadtelternbeiratsvorsitzenden und ihrer/seiner Vertretung lädt die/der Vorsitzende des Stadtelternbeirates des vorangegangenen Kindergartenjahres ein.

## § 16

### Sitzungen der Beiräte

- (1) Die Beiräte tagen in öffentlicher Sitzung mindestens zweimal während der Amtszeit.
- (2) Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Der/Die Vorsitzende schlägt für jede Sitzung eine/n Protokollführer/in vor, der/die die Ergebnisse der Sitzung festhält.

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat endet:

- a) durch schriftlichen Verzicht,
- b) durch Ausscheiden des Kindes aus den Einrichtungen
- c) bei Verlust des Elternstatus im Sinne des § 2,
- d) bei Verlust der Wählbarkeit,
- e) mit der Wahl neuer Beiräte.

Für den/die Ausgeschiedene/n rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Scheidet auch diese/r aus, so ist in der jeweiligen Gruppe eine neue Vertretung zu wählen.

## § 17

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg außer Kraft.

Ronnenberg, 05.05.2021

Harms  
Bürgermeisterin

L.S.